Grosser Rat

Bericht zur Spital- und Pflegefinanzierung im Kanton Graubünden

(Botschaften Heft Nr. 15/2015-2016, S. 1035)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Montag, 2. Mai 2016, 8.15 Uhr bis 15.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Bucher-Brini (Kommissionspräsidentin), Cahenzli-Philipp, Casanova-

Maron (Domat/Ems; Kommissionsvizepräsidentin), Florin-Caluori, Geisseler, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis (Grüsch), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Barandun (Protokoll)

RP Rathgeb (Vorsteher DJSG), Candinas (Departementssekretär

DJSG), Leuthold (Leiter Gesundheitsamt)

entschuldigt: -

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Antrag 2

vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen;

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag 3

sich für die Weiterführung der geltenden Regelung der Spital- und Pflegefinanzierung auszusprechen;

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Bucher-Brini [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp, Florin-Caluori, Geisseler, Gunzinger, Hardegger, Hol-

zinger-Loretz, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Bucher-Brini [Kommissionspräsidentin]) *und Regierung* Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Casanova Maron [Domat/Ems]) sich gegen die Weiterführung der geltenden Regelung der Spital- und Pflegefinanzierung auszusprechen;

Antrag 4

den von der Regierung in Kapitel 11 in Aussicht genommenen sechs Massnahmen zur Behebung der Mängel der bestehenden Regelung der Pflegefinanzierung im Grundsatz zuzustimmen;

Massnahme 1

Art. 21b KPG ist dahingehend anzupassen, dass die Festlegung der maximal anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der nicht Ergänzungsleistungen beziehenden Bewohnerinnen und Bewohner in den Leistungskategorien Pension und Betreuung den unterschiedlichen Angeboten der Alters- und Pflegeheime Rechnung trägt.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Bucher-Brini [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Troncana-Sauer; Sprecherin: Bucher-Brini [Kommissionspräsidentin])
Ablehnen der Massnahme

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Casanova-Maron [Domat/Ems], Florin-Caluori, Geisseler, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun]; Sprecherin: Tomaschett-Berther [Trun]) und Regierung
Gemäss Botschaft

Massnahme 2

Art. 21b Abs. 1 lit. b KPG, wonach maximal anerkannte Kosten für Instandsetzung und Erneuerung festzulegen sind, ist aufzuheben. Die Anlagenutzungskosten werden nach der Aufhebung von Art. 21b Abs. 1 lit. b KPG künftig über die Leistungskategorie Pension abgegolten.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Massnahme 3

Das Krankenpflegegesetz wird durch eine Bestimmung bezüglich der Zuständigkeit der Gemeinden der betreffenden Spital- beziehungsweise Planungsregion für die Finanzierung von allfälligen Defiziten der Leistungserbringer ergänzt.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Cahenzli-Philipp, Casanova-Maron [Domat/Ems], Florin-Caluori, Geisseler, Gunzinger, Holzinger-Loretz, Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron [Domat/Ems])
Ablehnen der Massnahme

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Bucher-Brini [Kommissions-präsidentin], Hardegger, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun]; Sprecher: Niggli-Mathis [Grüsch]) und Regierung

Gemäss Botschaft

Massnahme 4

Die allfällige Übernahme ungedeckter Kosten ist in der Leistungsvereinbarung mit den Leistungserbringern an die Bedingung zu knüpfen, dass diese die von den Gemeinden vorgegebenen kostensenkenden Massnahmen umsetzen.

Antrag Kommission und Regierung (Sprecherin: Troncana-Sauer) Ablehnen der Massnahme

Massnahme 5

Im Krankenpflegegesetz wird festgelegt, dass sich alle Gemeinden einer Planungsregion an den Investitionskosten für Angebote der stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen in ihrer Region zu beteiligen haben.

In der Verordnung zum Krankenpflegegesetz werden gestützt auf Art. 31 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 KVG die Planungsregionen für die Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen und für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung bezeichnet und die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den einzelnen Planungsregionen festgelegt.

Alle Gemeinden werden in der Verordnung verpflichtet, mit mindestens einer Einrichtung der stationären Pflege und Betreuung und einer Organisation der häuslichen Pflege und Betreuung eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Massnahme 6

Im Krankenpflegegesetz wird festgelegt, dass als Basis für die anerkannten Kosten der Durchschnitt der der Beschlussfassung vorangehenden drei Jahre verwendet wird.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag 5

den Kommissionsauftrag KGS betreffend Aufgaben- und Finanzentflechtung in der Krankenpflege vom 14. Juni 2011 abzuschreiben.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft